

Erbschaften

500 Milliarden Franken warten auf ihre Erben

Die Hälfte des schweizerischen Vermögens wird von Rentnern gehalten

Der Wirtschaftsboom und der in der ganzen Welt gerühmte Spartrieb der Schweizer hat den heute Pensionierten zu einem nie dagewesenen Wohlstand verholfen. Die Hälfte der mehr als 1000 Milliarden Franken Gesamtvermögen wird im Laufe einer Generation vererbt werden – zur Freude der Nachkommen und des Staates.

Von Thomas Pfister

Rund 63 000 Personen werden in der Schweiz jedes Jahr durch Hinschied zu potentiellen Erblässern. Diese Zahl entspricht 0,9% der Gesamtbevölkerung oder 1,6% aller Steuerpflichtigen. Das Durchschnittsvermögen pro Pflichtigen in der Schweiz betrug 1991 – neuere Zahlen gibt es nicht – gesamtschweizerisch 141 000 Fr. Somit haben in jenem Jahr fast 9 Mrd. Fr. legal und versteuert die Hände gewechselt, sind von der älteren auf die jüngere Generation übergegangen.

Da bekanntlich die wirklich Vermögenden am besten wissen, wie sie ihre Steuern zu optimieren haben, und darüber hinaus diese Werte reine Steuerwerte und keine Verkehrswerte sind, kann diese Zahl aber auch geradeso gut doppelt so hoch sein.

Erben statt arbeiten

Und diese Summe wird künftig kräftig steigen. Die jetzige Generation der 20- bis 50jährigen wird eine Generation von Erben, wie es kaum je eine vor ihr gegeben hat: Denn die ältere Bevölkerungsschicht besitzt immer mehr Vermögen. Eine gesamtschweizerische Statistik über die Vermögensverteilung nach Altersgruppen gibt es zwar nicht. Einzelne Kantone haben jedoch die Zahlen zusammengetragen: danach halten laut der Zürcher Staatssteuerstatistik im Kanton Zürich die Pensionierten – es sind dies 21% aller Steuerpflichtigen – total 48,6% des gesamten versteuerten Reinvermögens.

Das durchschnittliche Reinvermögen der nach Tarif a besteuerten Rentner beträgt über 650 000 Fr, wobei nur ein Viertel über ein Vermögen von über einer halben Million verfügt. Die Altersgruppe der über 80jährigen versteuert im Schnitt gar ein Reinvermögen von mehr als 800 000 Fr. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kommt in ihrer letzten Vollerhebung zur Vermögensverteilung aus dem April 1993 – die Zahlen stammen ebenfalls von 1991 – auf ein



gesamtschweizerisches Reinvermögen von 530 Mrd. Fr., das sich auf 2 532 216 Steuerpflichtige mit Vermögen verteilt. Darunter gibt es mehr als 73 000 Millionäre und 120 000 oder fast 5% der Steuerpflichtigen mit einem Vermögen zwischen 0,5 und 1 Mio Fr. 31% der Steuerpflichtigen mit Vermögen weisen ein solches zwischen 100 000 und 500 000 Fr. aus, 17% eines zwischen 50 000 und 100 000, und 44,5% erreichen die 50 000-Fr.-Grenze nicht.

In dieser beachtlichen Zahl von mehr als einer halben Billion Franken klaffen noch Lücken, weil gewisse Vermögensteile wie Hausrat und Pensionskassen-Einlagen sowie rückkaufsfähige Lebensversicherungen nicht oder nur teilweise zum steuerbaren Vermögen gehören. Die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge – stattliche 300 Mrd. Fr. – sind deshalb in diesen 530 Mrd. nicht enthalten. Des weitern sind Grundstücke zum kantonalen Steuerwert einbezogen, der sehr oft wesentlich tiefer liegt als der Verkehrswert.

Daraus ergibt sich ein sehr konservativ geschätztes Gesamtvermögen in der Schweiz von allermindestens 1000 Milliarden, das sind 1 000 000 000 000 Franken. Wagt man es, die für den Kanton Zürich eruierte Zahl, wonach 49% der Vermögen von den bereits Pensionierten gehalten werden, auf die ganze Schweiz hochzurechnen – immerhin wohnt jeder sechste Schweizer in diesem Kanton –, folgt daraus, dass die ältere Bevölkerungsschicht zumindest 500 Mrd. Fr. auf der hohen Kante lie-

gen hat – die in absehbarer Zeit offiziell an die jüngere Generation übergehen werden, auch wenn die Lebenserwartung stetig steigt.

Soziale Spannungen

Dazu gesellt sich noch eine unbekannt grosse Summe von un versteuerten oder im Ausland «steueroptimiert» gelagerten Vermögenswerten, die auf keiner Steuererklärung erscheinen. Wieviel erfahrungsgemäss an den Staatsäckeln vorbeigeschleust wird, lässt sich schwer eruieren, offizielle Schätzungen liegen nicht vor. Allein 33% aller Steuerpflichtigen weisen keinerlei Reinvermögen aus. Dafür teilen sich knapp 2% aller Pflichtigen gemäss Steuerverwaltung 42% des versteuerten Gesamtvermögens. Eingedenk der Tatsache, dass es eine grosse Zahl von minderbemittelten oder gar akut armen älteren Menschen gibt, lässt sich leicht erahnen, dass die allerwenigsten und schon gar nicht die Bedürftigen je einen substantiellen Betrag erben werden.

Die Konzentration der grossen Vermögen dürfte durch die erwarteten Erbteilungen zwar ein ganz klein wenig verringert werden, von einem Ausgleich kann jedoch keine Rede sein: Die Kluft wird wachsen zwischen vielen wenig bis durchschnittlich Bemittelten und einer reichen – und leicht wachsenden – Oberschicht, die auf das soziale Netz nicht angewiesen und wahrscheinlich auch nicht darauf erpicht ist, es zu finanzieren.

Hohle Hand des Staates

Wer hat, dem wird gegeben. Aber handkehrum auch genommen. Dafür sorgt der Steuervogt. Die total knapp 9 Mrd. Fr. Vermögen, die seit Anfang der 90er Jahre pro Jahr aus Nachlässen unter den Argusaugen der Steuervögte die Hände gewechselt haben, ergaben 1992 einen Erbschaftssteuerbetrag (inkl. Schenkungssteuer) von knapp 928 Mio Fr. Dies entspricht gut 10% im Durchschnitt. Dieser Betrag liegt im internationalen Vergleich relativ hoch – in Deutschland schöpft der Staat bloss drei Prozent ab. Nicht weil er nicht mehr wollte, sondern weil er des Rests nicht habhaft werden kann. «Schuld» daran, dass in der Schweiz ein relativ grosser Teil der Vermögen

versteuert werden muss, ist der in den meisten Kantonen herrschende Zwang zu einem sogenannten Inventar. Der Häusrat, die Aktiven und Passiven, die Steuererklärung, sämtliche Vermögenswerte werden nach einem Todesfall kontrolliert und bewertet. Unvollständige Angaben gelten als Urkundenfälschung und zeitigen strafrechtliche Folgen. Wenn ein Notar Testamentsvollstrecker ist, ist er als Gesetzvertreter darüber hinaus verpflichtet, den Behörden die Vermögenswerte zu melden.

Schwarzgeld wird weiss

«Es kommt natürlich oft vor, dass Konti in einer Steuererklärung nicht angegeben werden. Was vorher nicht angegeben wurde, ist nicht kontrollierbar», weiss nicht nur ein bekannter Zürcher Anwalt. Aber gerade bei grossen Vermögen, die dergestalt schwarz angelegt sind, ist es nachher zum Teil schwer, sie ohne Deklaration wieder in Umlauf zu bringen. Deshalb gibt es die Möglichkeit zur «Selbstanzeige» der Erben zulasten des Erblassers – eine Strafsteuer wird in diesem Fall nicht fällig, aber vor der Inventarstellung muss das Vermögen rückwirkend versteuert werden. Durch den Erbgang wird dergestalt manches Vermögen dem Fiskus wieder zugänglich gemacht.

Sind Vermögen im Ausland angelegt worden und ist der Erbe nicht gleichzeitig verfügungsberechtigt, muss meist eine amtliche Bestätigung des Erbschaftamtes vorgelegt werden, damit die Erben (und der Staat) an das Vermögen kommen. «Diejenigen, die solche Konti haben, wissen aber meist sehr gut Bescheid, wie sie ihre Steuern am besten optimieren müssen.»

Mein Haus ist dein Haus

Eines der Mittel, die Erbschaftssteuer im Rahmen zu halten, ist der Immobilienkauf. Immobilien werden noch in vielen Kantonen (siehe Tabelle) tiefer als zum Verkehrswert bewertet. Der früher gängigen Praxis, Liegenschaften bereits frühzeitig zu übertragen, weil dann die Wertsteigerung nicht versteuert werden muss, steht zwar das ZGB 630 entgegen, das von einer Ausgleichspflicht spricht: Der Wert zum Todestag ist entscheidend. In der Praxis funktioniert es aber dennoch in vielen Kantonen ohne rückwirkendes Zur-Kassegebenwerden.

Zusätzlich gibt es eine einfache Möglichkeit, einen allfälligen Ausgleich zu vermeiden: Die Liegenschaft nicht verschenken, sondern an die zukünftigen Erben verkaufen und diesen dann später den Kaufpreischenken – der Wert-

zuwachs fällt in diesem Fall nicht unter die Steuer.

Nicht alles in die Firma

Dass jeder Erbgang ein grosses Streitpotential in sich birgt, illustriert der unter Anwälten in Erbschaftsangelegenheiten nicht unbekannt Spruch: «je verwandter, je verdammt». Es sind jedoch nicht nur Familienzwist und Verwandtenhader Auslöser mannigfacher Probleme, oft ist es auch schlechte Fehlpfung. So kommt es gerade bei Familienbetrieben und Klein- und Mittel-



firmen nach Todesfällen sehr oft zu gravierenden Schwierigkeiten, weil zu wenig Bargeld vorhanden ist, um die anfallenden Steuern zu bezahlen. Und Familienaktien sind praktisch unverkäuflich.

Um den Gang zur Bank zwecks Verschuldung oder gar den Verkauf des Familienbetriebes zu vermeiden, raten sowohl Anwälte als auch Treuhandbüros den Betriebseignern, bereits ab Alter 50, sicher aber ab 60 regelmässig Geld aus dem Betrieb zu ziehen und sich ein leicht verflüssigbares Vermögen anzulegen. Die oft zu beobachtende Sitte, alles Geld in der Firma zu belassen, um so Steuern zu sparen, verschiebt das Problem nur, ohne es zu lösen.

Banken im Clinch

Den Banken ist die Überalterung der Vermögen nicht unentdeckt geblieben. Da die neue Generation der Erben oftmals weniger konservativ und sparsüchleinorientiert zu investieren gedenkt als ihre Vorfahren, besteht für die Geldinstitute die Gefahr, dass Vermögen entweder gleich abgezogen oder aber auf verschiedene Institute verteilt werden.

Denn die Kundenloyalität ist nicht mehr das, was sie einmal war. In der Tendenz dürften die Privatbanken mit ihren oft über Generationen kontinuierlich vertieften Kundenbeziehungen von dieser Entwicklung profitieren. Doch die Grossbanken haben ihr Privatkundengeschäft in letzter Zeit stark ausgebaut und gleichzeitig die junge Generation als Kunden von morgen regelrecht entdeckt. Die grosse Konkurrenz beim Gerangel um die fremden Erbschaften bezeichnet ein Privatbankier denn auch als «eine der grossen Herausforderungen der Zukunft». □

Kantone mit gänzlicher Steuerbefreiung

Von Ehegatten:	Aargau, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Baselland, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Luzern, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich
Von Nachkommen:	Freiburg, Obwalden, Solothurn, Uri, Wallis, Zug, Schaffhausen

Der Kanton Schwyz kennt als einziger Kanton keine Erbschaftssteuer

Steuersätze bei Erbvorbezug/Schenkung/Erbschaft

Kein Unterschied:	AG, AR, AI, BS, BL, BE, FR, GL, JU, NE, NW, OW, SH, TI, UR, VS, ZG, ZH
Unterschiede:	GE, GR, LU, SG + VD (Freibeträge nur auf Erbschaften), SO

Bewertung von Liegenschaften (ohne Landwirtschaft)

Verkehrswert:	AR, BL, GR, JU, OW, NW, SH, SG, SO, ZH
Realwert:	BS (zwei Drittel für selbstbewohnte EFH)
Ertragswert:	BS (Mehrfamilienhäuser)
Tiefer als Verkehrswert:	AG, AI, BE, FR, GE, GL, LU, NE, TI, TG, VD, VS, ZG,
Steueramtliche Schätzung:	Uri